

## **Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten**

- a) **Kinderhaus am Bründl - Kinderkrippe**
- b) **Kinderhaus am Bründl – Kindergarten**
- c) **Kinderhaus am Bürgersaal „Kleine Strolche“ - Kinderkrippe**
- d) **Kinderhaus am Bürgersaal „Kleine Strolche“ – Kindergarten**
- e) **Kinderhaus „Wurzelstubb“**
- f) **Kinderhaus „Wurzelstubb“ – Waldkindergarten**
- g) **Kinderhaus „Wurzelstubb“ - Naturgruppe**
- h) **Kinderkrippe Lindenbäumchen**
- i) **Kindergarten Rasselbande**
- j) **Hort Piflas**
- k) **Hort Ergolding**

### **des Marktes Ergolding**

Der Markt Ergolding erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), und 08.04.2013 (GVBl. S. 174 ) folgende

### **Gebührensatzung**

des Marktes Ergolding zur Satzung der kommunalen Kindertagesstätten vom 22.06.2023

#### **§ 1 Gebühren**

- 1) Der Markt Ergolding erhebt für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten des Marktes Ergolding Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 3 dieser Satzung.
- 2) Die Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. der allein sorgeberechtigte Elternteil der Kinder, soweit keine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder sonstigen Dritten vorliegt. Sind die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Forderungen gemäß Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes. Sie entstehen mit dem 1. des Eintrittsmonats des Kindes.
- 4) Bei Austritt endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats.
- 5) Die monatliche Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn ein Kind die kommunalen Kindertagesstätten des Marktes Ergolding nur wenige Tage im Monat besucht. Ausgenommen Eingewöhnung in der Kinderkrippe. Hier gelten folgende Regelungen:

Eingewöhnung ab Monatsbeginn:	100 % Elternbeitrag
	50 % Essensgeld
Eingewöhnung ab Monatsmitte:	50 % Elternbeitrag
	0 % Essensgeld

- 6) Die Gebühren sind an den Markt Ergolding zu entrichten. Sie werden jeweils am ersten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren.
- 7) Die Gebühren (§ 3 Abs. 1 a, b, c, d, e, dieser Satzung) werden für 12 Monate erhoben.

## § 2

### Alters- und Buchungszeitenstaffelung

Die Gebühren (§ 3 Abs. 1 a, b, c, d dieser Satzung) sind entsprechend der Buchungszeiten gestaffelt. Die Buchungszeiten beinhalten die gesamten Betreuungszeiten, also auch Bring- und Abholzeiten.

Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt bezogen auf eine 5-Tage Woche umgerechnet.

## § 3

### Höhe der Gebühren

- 1) Die monatlichen Gebühren betragen:

- a) Kinderkrippen

Buchungszeit von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	159,00 €
Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	178,00 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	196,00 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	216,00 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	236,00 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	256,00 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	276,00 €
Buchungszeit von mehr als 9 bis zu 10 Stunden	296,00 €

- b) Kindergärten

Buchungszeit bis zu 4 Stunden	101,00 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	110,00 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	120,00 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	130,00 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	140,00 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	150,00 €
Buchungszeit von mehr als 9 bis zu 10 Stunden	160,00 €

- c) Horte

Buchungszeit von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	104,00 €
Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	115,00 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	126,00 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	138,00 €

Spiel-, Getränke-, Brotzeitgeld und Portfolio wird nicht extra erhoben, sondern ist in den vorstehenden Gebühren enthalten.

#### d) Hortbetreuung in den Ferien

Für Kinder die den Hort ausschließlich in den Ferien (nicht während der Schulzeit) besuchen gelten folgende Beiträge:

Buchungszeit bis zu 4 Stunden	5,00 Euro / pro Tag
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	6,25 Euro / pro Tag
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	7,50 Euro / pro Tag
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	8,75 Euro / pro Tag
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	10,00 Euro / pro Tag
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	11,25 Euro / pro Tag

Für Hortkinder (die auch während der Schulzeit den Hort besuchen) die in den Ferien eine höhere Buchungszeit in Anspruch nehmen gilt folgende Regelung:

bis zu 15 Tage Ferienbetreuung	=	11 Monatsbeiträge Regelbuchungszeit + 1 Monatsbeiträge Ferienbuchungszeit
ab 16 Tage Ferienbetreuung	=	10 Monatsbeiträge Regelbuchungszeit + 2 Monatsbeiträge Ferienbuchungszeit

#### e) Für Mittagessen

Krippe	82,50 €
Kindergarten	88,00 €
Hort	88,00 €

Das Mittagessen (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) ist pauschal monatsweise zu zahlen.

Kinder die eine Hortbetreuung nur in den Ferien buchen, bezahlen für das Mittagessen 4,40 Euro pro Belegungstag.

- 2) Für Kinder die den Zuschuss für 3-Jährige (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG) erhalten wird dieser vom Freistaat Bayern gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 3 Abs. 1a bzw. 1b) angerechnet, soweit dieser direkt an den Träger überwiesen wird. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

### **§ 4 Auslagen**

Weitere Auslagen können im Einzelfall erhoben werden. Diese sind überwiegend für Maßnahmen und Projekte die nur einen Teil der Kinder betreffen bzw. freiwillig sind.

### **§ 5 Gebühren- und Auslagenübernahmen**

Die Gebühren und Auslagen nach §§ 3, 4 können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisjugendamt Landshut) übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühren und Auslagen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertagesstätte für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist. Die Anträge können in diesen Fällen beim Kreisjugendamt gestellt werden.

### **§ 6 Gebühren- und Auslagenerstattung**

- 1) Bei Betreuungs- bzw. Betretungsverboten auf Grund von Anordnungen des Gesundheitsamtes oder durch andere gesetzlich ermächtigte Behörden besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Gebühren und Auslagen.

- 2) Bei vorübergehender betriebsbedingter oder streikbedingter Schließung von Kindertagesstätten besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Gebühren und Auslagen. Stattdessen erhält die Kindertagesstätte pro betriebs- und streikbedingtem Schließtag eine pauschale Vergütung i.H.v. 200,00 Euro zur Verfügung gestellt. Die Einrichtungsleitung und der Elternbeirat entscheiden einvernehmlich über eine zweckgerichtete Verwendung im Sinne der Förderung der Kinder und der Förderung der Elterngemeinschaft. Satz 2 gilt nicht für die Schließung während der Schließzeiten oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Die Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten des Marktes Ergolding vom 03.12.2020 tritt hiermit außer Kraft.

Ergolding, den 22.06.2023  
Markt Ergolding



Strauß  
Erster Bürgermeister